

Verkündet
am 15. März 1956

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

37
2543 067

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ignaz B [REDACTED] in T [REDACTED] A [REDACTED], D [REDACTED]-Street [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma Dr. F [REDACTED] & Co oHG, Bankgeschäft in
M [REDACTED], Br [REDACTED] Straße [REDACTED],
 2. Dr. Adolf F [REDACTED] in M [REDACTED], Br [REDACTED] Straße [REDACTED] / [REDACTED],
 3. den Bankkaufmann Alfred Kn [REDACTED] in Ho [REDACTED] / Obb.,
 4. den Bankier Georg E [REDACTED] in M [REDACTED], K [REDACTED] weg [REDACTED],
- Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. März 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
18. Februar 1955 aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte zu 4) war Alleininhaber eines unter der Firma Georg E. [REDACTED] betriebenen Bankgeschäfts in M. [REDACTED], das die Beklagten zu 2 und 3 gegen Ende des Jahres 1951 erwarben und unter der Firma der Beklagten zu 1) weiter betrieben. Bei dem Bankgeschäft E. [REDACTED] hatte die Basis So. [REDACTED] Fi. [REDACTED] SA in G. [REDACTED] (im Nachfolgenden "Basis" genannt) seit dem Frühjahr 1951 ein grösseres Sperrmarkguthaben. Bevollmächtigter der Basis für Deutschland war ein Schwiegersohn des Klägers namens Ma. [REDACTED]. Mit Schreiben vom 24. September 1951 beauftragte die Basis das Bankhaus E. [REDACTED], zu Lasten ihres Sperrmarkkontos DM 400.000.-- auf ein neu zu eröffnendes Sperrmarkkonto Ignaz B. [REDACTED], Bld. Di. [REDACTED], T. A. [REDACTED]/I. [REDACTED] (das ist die Anschrift des Klägers) zu übertragen. Für dieses Konto sollten die gleichen Bedingungen gültig sein, wie für ihr eigenes Konto. In dem gleichen Schreiben beauftragte die Basis die Bank, weitere 380.000 DM auf ein ebenfalls neu zu errichtendes Konto Manuel S. [REDACTED] zu übertragen, stellte in Aussicht, daß die Bank die Unterschriften der beiden Kontoinhaber in den nächsten Tagen erhalten werde, und bat, alle Korrespondenz für diese an den Advocat Ba. [REDACTED] in G. [REDACTED] zu richten. Die Bank führte die Umbuchung aus und übertrug auf Grund eines Auftrages der Basis vom 5. Oktober 1951 am 8. Oktober 1951 weitere 30.000 DM auf das Konto Ignaz B. [REDACTED].

Unter dem 1. August 1952 erteilte die Beklagte zu 1) auf einem Vordruck, der als Adresse die Anschrift Ignaz B. [REDACTED], T. A. [REDACTED]/I. [REDACTED], trägt, einen Rechnungsauszug über das Konto, abgeschlossen zum 30. Juni 1952 mit einem Vortrag von 446.400.- DM zu Gunsten des Kontoinhabers. Wie der Kläger in den Besitz dieses Schriftstücks gelangte, ist streitig.

Der Kläger forderte durch seinen Anwalt mit Schreiben vom 12. März 1954 die Beklagte zu 1 auf, dieses Guthaben mit den ab 1. Juli 1952 angefallenen Habenzinsen an die Süddeutsche Bank, Filiale M., L. platz , zu überweisen. Die Beklagte ist diesem Verlangen nicht nachgekommen. Der Kläger hat daher mit der im Mai 1954 im Urkundenprozeß erhobenen Klage beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Betrag von 446.400.- DM zuzüglich 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage für seine Rechnung auf sein Konto - erworbenes Sperrmarkguthaben - bei der Süddeutschen Bank, Filiale M., zu überweisen.

Die Beklagten haben in erster Linie beantragt, die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen, sie aber in jedem Falle abzuweisen.

Sie bestreiten, daß dem Kläger das Sperrmarkguthaben zustehe, und vertreten die Auffassung, die von ihm vorgelegten Urkunden seien nicht geeignet, als Beweismittel für die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen zu dienen, sie reichten jedenfalls nicht aus, den Anspruch zu beweisen. Sie haben vorgetragen, die Basis habe nach Beschlagnahme eines Bankkontos der Basis in H. befürchtet, daß auch ihr Sperrmarkguthaben beim Bankhaus E. beschlagnahmt werden könnte, und aus diesem Grunde die Übertragungen auf die Konten Ignaz B. und Manuel S. veranlaßt. Damit seien jedoch die als solche weiterbestehenden Guthaben der Basis getarnt worden. Es habe sich nämlich in Wirklichkeit um Konten der Basis (Anderkonten, Deckkonten) gehandelt. Zwischen dem Kläger und der Basis hätten keine geschäftlichen Beziehungen bestanden, die Bank sei zu dem Kläger ebenfalls nicht in Geschäftsverbindung getreten. Die Ankündigung in dem Schreiben vom 24. September 1951, die Bank werde in den nächsten Tagen die Unterschriften der beiden Kontoinhaber erhalten, sei nur aus Gründen der Tarnung



57

gemacht worden, tatsächlich habe die Bank solche Unterschriften nicht erhalten. Das Guthaben der Basis hatte in jedem Fall der Bank für Verpflichtungen der Basis aus anderen Geschäften. Diese Haftung sei in dem Schreiben vom 24. September 1951 mit der Erklärung bestätigt worden, für die beiden neuen Konten sollten die gleichen Bedingungen gültig sein wie für das eigene Konto. Die Zollfahndungsstelle M. habe durch Verfügung vom 4. Mai 1952 sämtliche Konten der Basis, darunter auch das Konto Ignaz B., beschlagnahmt. Die Beklagte zu 1 habe sodann am 2. Oktober 1952 das Anderkonto der Basis mit der Bezeichnung Ignaz B. durch Stornierung und Rückbuchung auf das eigentliche Konto der Basis beseitigt. Dies sei geboten gewesen, weil die Führung von Konten mit Nichtkunden unzulässig sei.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 28. Juni 1954 abgewiesen, weil die Beschlagnahme der Konten dem Zahlungsverlangen des Klägers entgegenstehe.

Nach Einlegung der Berufung wurde die vorerwähnte Beschlagnahme durch Beschluß der 2. Strafkammer des Landgerichts München I vom 6. Oktober 1954, zugestellt am 19. Oktober 1954, aufgehoben.

Durch Anordnung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main - Gruppe Devisenüberwachung - mit dem Sitz in Wiesbaden vom 11. November 1954, angeblich zugegangen am 15. November 1954, wurde das Sperrmarkguthaben Ignaz B. in Höhe von 430.000.- DM in einer Bußgeldsache Tr. beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme wurde nicht gerichtlich bestätigt. Nach Behauptung des Klägers wurde die Bestätigung am 25. November 1954 versagt. An diesem Tage ordnete jedoch der Ermittlungsrichter 4 beim Amtsgericht München in einer Bußgeldsache gegen die Firmen Leonhard W. und Basis die Beschlagnahme der Guthabenforderung der Basis in Höhe von 817.000 DM

oder mehr oder weniger aus dem ehemaligen DM-Sperrkonto dieser Firma und aus den der Basis zustehenden vorübergehend auf die Namen Ignaz B. und Manuel S., beide in T. A., lautenden Sperrkonten in Höhe von 430.000 DM und 380.000 DM bei der Beklagten zu 1 an. Dieser Beschlagnahmebeschluß wurde am 26. November 1954 zugestellt.

Der Kläger vertrat die Auffassung, daß die Beschlagnahme vom 25. November 1954 ebensowenig wie die im Oktober 1954 aufgehobene Beschlagnahme seinen Anspruch aus dem Sperrmarkguthaben berühre; die Beschlagnahmen hätten nur Guthaben der Basis erfaßt. Jedenfalls seien die Beklagten deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, weil die Bank es nach Aufhebung der ersten Beschlagnahme unterlassen habe, den Überweisungsauftrag vom 12. März 1954 auszuführen. Sie hätten auch dafür einzustehen, daß die Beklagte zu 1 die Beschlagnahme veranlaßt habe.

Mit den Berufungsanträgen hat der Kläger in erster Reihe seinen Anspruch auf Überweisung des Betrages von 446.400 DM nebst Zinsen mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Zahlung auf ein "liberalisiertes Kapitalkonto" bei der angegebenen Bank geleistet werde. Er hat mit Hilfsanträgen gebeten, dem Zahlungsantrag mit der Maßgabe zu entsprechen, daß die Beschlagnahme gemäß dem Beschlagnahmebeschluß vom 25. November 1954 aufrecht erhalten bleibe, oder gegebenenfalls mit der Einschränkung, soweit und sobald der begehrten Zahlung nicht die vorerwähnte Beschlagnahme entgegenstehe.

Die Beklagten haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen, und Hilfsanträge für den Fall der Verurteilung im Urkundenprozeß gestellt. Sie haben ihre Einwendungen mit weiteren Einzelheiten begründet und insbesondere ausgeführt, der Kläger sei nicht rechtmässig in den Besitz der an die

Basis adressierten Lastschriftaufgaben vom 26. September und 8. Oktober 1951 gelangt, Ma[REDACTED] habe sich diese Unterlagen rechtswidrig angeeignet. Ende September 1951 habe die Basis, die inzwischen in Konkurs gegangen sei, kein echtes Guthaben von 430.000.- DM gehabt; das unter dem Namen des Klägers eingerichtete Konto sei mit dem Recht der Bank zur Inanspruchnahme für die von ihr im Auftrage der Basis anderen Personen gegebenen Kredite belastet gewesen. Der Kläger könne jedenfalls deshalb nichts fordern. Das Konto der Basis sei auf Grund der Belastungen wegen dieser Kreditgeschäfte und wegen sonstiger Gegenforderungen vollständig ausgeglichen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Hauptantrag und die beiden Hilfsanträge mit einer modifizierten Fassung des zweiten Hilfsantrages weiter, indem er mit diesem beantragt, die Beklagten zur Zahlung nach dem Hauptantrage zu verurteilen, sobald eine durch Beschlagnahme bedingte Verfügungsbeschränkung weggefallen ist.

Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält für die Entscheidung über die Klageanträge nicht für ausschlaggebend, ob das von dem Kläger in Anspruch genommene Sperrmarkguthaben ihm tatsächlich zusteht oder ob nur zum Schein auf seinen Namen ein in Wirklichkeit weiterhin der Finanzierungsgesellschaft Basis zustehendes Sperrmarkkonto eingerichtet wurde. Es läßt offen, ob die von dem Kläger vorgelegten Bankauszüge geeignet sind, den Nachweis für seine Ansprüche aus dem Sperrmarkguthaben im Urkundenprozeß zu erbringen. Dem Zahlungsanspruch

stehe, so meint das Berufungsgericht, die durch gerichtlichen Beschluß vom 25. November 1954 ausgesprochene Beschlagnahme entgegen, die auch gegenüber dem Kläger wirke. Im Wege des Rechtsstreits zwischen den Parteien könne nicht geklärt und entschieden werden, wie weit die Beschlagnahme der streitigen Forderung dem Kläger gegenüber berechtigt sei, da dieser Entscheidung über die Beziehungen der Parteien zueinander hinaus keine Rechtswirkung zukommen würde. Der von dem Kläger in erster Linie ohne Rücksicht auf die Beschlagnamewirkung erhobene Anspruch sei deshalb unbegründet, weil die Beklagte, wenn die Beschlagnahme aufrecht erhalten bleibe und zur Einziehung des beschlagnahmten Vermögens führe, die geschuldete Leistung nochmals erbringen müsste.

Diesen Erwägungen hält die Revision entgegen, daß der Beschlagnahmebeschluß nur Forderungen der Basis, nicht aber eine Forderung des Klägers erfasse. Es sei unstreitig, daß sich das devisenrechtliche Strafverfahren nicht gegen den Kläger, sondern gegen die Beklagten wegen ihrer Geschäfte mit der Basis gerichtet habe. Zu einer Erfassung des Guthabens des Klägers habe es nur deshalb kommen können, weil die Erstbeklagte das Guthaben des Klägers durch eine Umbuchung auf die Basis am 2. Oktober 1952 "ausgeglichen" habe. Für diese rechtswidrige Handlung sei die Beklagte dem Kläger schadensersatzpflichtig. Die Beklagte habe die erneute Beschlagnahme durch ihren Anwalt durch die unwahre Behauptung herbeigeführt, daß das Guthaben des Klägers der Firma Basis zustehe. Sie hafte aus diesem Grunde für die Schadensfolge wegen Verletzung ihrer Vertragspflicht und aus unerlaubter Handlung. Wenn die Beklagten durch gesetzwidriges Geschäftsgebarren die Beschlagnahme verursachten, so hätten sie dafür einzustehen, wenn als Folge davon das Guthaben des Klägers bei der Beklagten beschlagnahmt worden sei. Der Regressanspruch, den die Beklagten eventuell gegen die Basis hätten, belaufe sich nach den Darlegungen der Basis auf 699.000.-DM, während die Überweisungen der Basis 817.500.- DM betrügen.

3 T

Infolgedessen könnten sich die Beklagten in Höhe von 118.500.- DM keinesfalls auf eine Beschlagnahme berufen.

II. Die Revision mußte aus folgenden Gründen zur Aufhebung des Berufungsurteils führen.

1. Die Abweisung des Hauptantrages ist mit den Gründen des Berufungsurteils nicht gerechtfertigt. Bei seiner rechtlichen Überprüfung stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschlagnahmebeschluß vom 25. November 1954 eine Forderung des Klägers gegen die Bank erfaßt. Wortlaut der Beschlagnahmeanordnung und seine Begründung ergeben nur, daß eine der Basis angeblich zustehende Forderung aus dem bezeichneten Konto bei der Beklagten zu 1) beschlagnahmt werde. Beschlagnahmt ist danach eine Forderung der Basis gegen die Bank, nicht aber auch eine Forderung des Klägers gegen die Bank, auch nicht eine Forderung der Basis gegen den Kläger. Es stellt sich daher nicht die Frage, ob die Beschlagnahme einer Forderung des Klägers gegen die beklagte Bank dem Kläger gegenüber berechtigt sei. Infolgedessen vermag die Erwägung des Berufungsgerichts, in diesem Rechtsstreit könne nicht geprüft werden, inwieweit die Beschlagnahme der Forderung gegenüber dem Kläger berechtigt sei, die Abweisung der Klage nicht zu tragen.

2. Der erkennende Senat hatte somit gemäß § 563 ZPO zu prüfen, ob sich die Abweisung des Hauptantrages aus anderen Gründen als richtig darstellt. Dies ist zu verneinen.

Der Kläger hat behauptet, zwischen ihm und der beklagten Bank sei ein Bankvertrag zustande gekommen und stützt die Klageforderung darauf, daß die Bank dem für ihn eröffneten Konto Beträge gutgeschrieben habe. Er hat sich hierfür auf das von dem Beklagten mit der Klagebeantwortung vorgelegte Schreiben der Basis an die Beklagte zu 1) vom 24. Septem-

ber 1951 bezogen (Schriftsatz des Klägers vom 24. Juni 1954 S 11) und auf die Mitteilungen der Bank an die Basis vom 26. September 1951 und 8. Oktober 1951, die der Klageschrift beigelegt worden sind. In dem Schreiben vom 24. September 1951 wies die Basis die Bank an, 400.000 DM auf ein neu zu eröffnendes Konto mit der Bezeichnung des Klägers zu überweisen. Sie erklärte gleichzeitig, daß für dieses Konto ebenso wie für das ebenfalls bei der Bank neu zu errichtende Konto Manuel Se [REDACTED] die gleichen Bedingungen gültig sein sollten wie für das eigene Konto der Basis, womit die beiden Konto-Inhaber einverstanden seien. Dieses Schreiben enthält somit dem Wortlaut nach nicht nur einen Überweisungsauftrag zugunsten des Klägers, sondern gleichzeitig den Auftrag, für den Kläger bei der Bank ein neues Konto zu eröffnen.

Abgesehen von dem Einwand des Scheingeschäfts, für den die Beklagten beweispflichtig wären, könnte der Bankvertrag zwischen dem Kläger und der Bank dadurch zustande gekommen sein, daß diese den Auftrag annahm und dies mit ihrem Schreiben vom 26. September 1951 der Basis durch die Anzeige über die Vornahme der verlangten Überweisung auf das auf den Namen des Klägers lautende neue Konto mitteilte. Voraussetzung für das Zustandekommen des Bankvertrages zwischen dem Kläger und der Bank wäre weiter, daß die Basis den Auftrag, für den Kläger ein neues Konto zu eröffnen, mit vorheriger oder nachträglicher Zustimmung des Klägers für diesen erteilte. Daß die Basis insoweit, als es sich um die Eröffnung eines neuen Kontos für den Kläger bei der beklagten Bank handelte, im Einverständnis des Klägers gehandelt habe, ist von ihm behauptet worden. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, er habe selbst zwar nie in unmittelbarer Verbindung mit der Basis gestanden (Schriftsatz vom 11. Januar 1955 S 5, GA S 141), jedoch habe seinem Wunsche gemäß sein Schwiegersohn Man [REDACTED] die Basis veranlaßt, die in Rede stehenden Überweisungen vom 26. September und 8. Oktober 1951 zugunsten eines

auf seinen, des Klägers, Namen lautenden Kontos vorzunehmen. In diesem Vorbringen liegt die Behauptung, Ma [REDACTED] sei ermächtigt gewesen, die Eröffnung eines Kontos für den Kläger bei der beklagten Bank zu beantragen, und die Basis habe insoweit nicht nur im Namen des Klägers, sondern auch mit dessen Einverständnis gehandelt, wenn sie im Einverständnis mit Ma [REDACTED] der Bank die Eröffnung eines neuen Kontos auf den Namen des Klägers antrag.

Die Klageforderung ist nun allerdings nicht schon damit schlüssig begründet, daß die Basis in Vollmacht des Klägers den Auftrag zur Eröffnung eines Kontos erteilt und daß die Bank die Überweisungsaufträge durch Vornahme der Gutschriften ausgeführt habe, sondern es ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, zu welchen Bedingungen die Basis die Übertragungen der Beträge von 400.000 und 30.000 DM auf das neue Konto veranlaßt hat. In dieser Hinsicht streiten die Parteien über den Sinn und die Tragweite der Erklärung der Basis in dem Auftragschreiben vom 24. September 1951, es sollten für die beiden neuen Konten die gleichen Bedingungen gültig sein wie für das eigene Konto der Basis. Der Kläger hat aufzuklären versucht (vgl. Schriftsatz vom 24. Juni 1954 S 11 und 12, GA S 36/37), was hiermit gemeint war, und behauptet, daß damit jedenfalls keine Haftung des Guthabens auf dem neuen Konto für Ansprüche der Bank aus anderen Geschäften habe begründet werden sollen. Insoweit bestehen gegen die Schlüssigkeit der Klage keine durchgreifenden Bedenken, ohne daß es hierfür noch auf die weitere Behauptung des Klägers ankommt, seinem Wunsche habe auch entsprochen, daß die von der Bank an den neuen Kontoinhaber zu richtenden Schreiben an den Advocat Bastian gesandt werden (Schriftsatz vom 11. Januar 1955 S 17). Es kann hierfür auch offen bleiben, ob die Bank die Vornahme der Gutschriften an diese Anschrift seinerzeit mitgeteilt hat. Der Kläger hat sich insoweit nur auf ein formularmässiges Begleitschreiben der Bank vom

1. August 1952 bezogen, mit dem die Bank an die Anschrift des Klägers einen Rechnungsauszug, abgeschlossen zum 30. Juni 1952, mit einem Vortrag von 446.400 DM zugunsten des Klägers übersandt habe, und dieses Schreiben sowie eine Zinsstaffel vorgelegt. Er hat ausgeführt, diese Urkunden seien seinem Bevollmächtigten Dr. Theodore F. [REDACTED] auf dessen Verlangen durch einen Prokuristen der Basis namens Arthur Bre. [REDACTED] zur Verfügung gestellt worden, und zwar zu einem Zeitpunkt, als das Konkursverfahren über das Vermögen der Basis noch nicht eröffnet gewesen sei (Schriftsatz vom 11. Januar 1955 S 14, GA Bl 150). Dieses Vorbringen ist für die Schlüssigkeit der Klage nicht wesentlich, da hierfür die Behauptung genügt, daß für den Kläger durch Vermittlung der Basis ein Konto bei der Beklagten zu 1 eröffnet worden sei und daß die Beklagte diesem Konto auf Grund von der Basis erteilter Überweisungsaufträge die Beträge von 400.000 und 30.000 DM und sodann die sich hieraus ergebenden Zinsen gutgeschrieben habe.

Die Einwendungen der Beklagten, insbesondere die Behauptung, es habe für den Kläger kein Guthaben begründet werden sollen, zum mindesten nur ein Guthaben, das den gleichen Einwendungen der Beklagten zu 1 unterlag, wie sie gegen die Basis geltend gemacht werden könnten, bedürfen einer tatrichterlichen Würdigung und können jedenfalls in diesem Verfahrensabschnitt noch nicht zur Abweisung der Klage führen. Das gilt auch für den Anspruch gegen den Beklagten zu 4, der darauf gestützt wird, daß er die Bank als Einzelfirma betrieben habe, als deren Verbindlichkeiten gegenüber dem Kläger entstanden seien. Der Beklagte zu 4 hat in den Tatsacheninstanzen weder Umstände dargetan noch auch nur vorgebracht, die seiner Haftung für Verbindlichkeiten der Bank, wenn sie begründet wurden, als der Beklagte zu 4 die Firma als Einzelkaufmann betrieben hat, im Wege stehen könnten. Insoweit ist nur streitig, ob die Umbuchungen bzw. Gutschriften Ansprüche für den Kläger begründet haben. Deshalb kann

die Klage gegen den Beklagten zu 4 nicht schon jetzt als unbegründet angesehen werden.

3. Der Senat hatte des weiteren zu prüfen, ob die Abweisung des Hauptantrages mit der Einschränkung aufrecht zu erhalten ist, daß die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen wird (§ 597 Abs 2 ZPO). Unter diesem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt kommt es zunächst darauf an, ob der Kläger den ihm obliegenden Beweis mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten hat.

In dieser Hinsicht bestehen Bedenken insoweit, als der Kläger nachzuweisen hat, daß die Basis bevollmächtigt war, mit dem Schreiben vom 24. September 1951 die Eröffnung eines Kontos für ihn zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch die Beklagten vorgetragen haben, das vorgenannte Schreiben der Basis sei auf eine Verständigung dieser Firma mit Ma [REDACTED] zurückzuführen, in der dieser sich mit der Einrichtung eines Kontos auf den Namen seines Schwiegervaters einverstanden erklärt habe. Der Kläger hat zum Beweise dafür, daß Ma [REDACTED] insoweit in seinem Einverständnis gehandelt habe und daß dabei nicht nur die Errichtung eines Anderkontos, sondern eines Kontos für ihn beabsichtigt gewesen sei, aus dem er unmittelbar gegen die Bank Rechte herleiten könne, in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht ein Schreiben vorlegen lassen und zu den Akten gegeben, das angeblich unter dem 17. September 1952 an den oben erwähnten Dr. F [REDACTED] gerichtet worden ist. Die Beklagten haben darauf schriftsätzlich die Echtheit dieser Urkunde bestritten und ausgeführt, der Brief sei mit größter Wahrscheinlichkeit erst nach der Klageerhebung, jedenfalls nicht unter dem 17. September 1952 von dem Kläger geschrieben worden. Hierauf ist das Berufungsgericht deshalb nicht eingegangen, weil es die Klage wegen der oben behandelten Beschlagnahmeordnung als zur Zeit unbegründet angesehen hat. Es hat dem Kläger keine

Gelegenheit gegeben, die Echtheit der Urkunde mit den nach § 595 Abs 2 ZPO zulässigen Beweismitteln unter Beweis zu stellen. Deshalb ist für das Revisionsgericht die Echtheit der Urkunde zu unterstellen. Es ist infolgedessen in diesem Verfahrensabschnitt eine abschliessende Entscheidung darüber nicht möglich, ob der Kläger für die Behauptung, Ma [REDACTED] habe mit seiner Zustimmung die Basis ermächtigt, für ihn, den Kläger, die Eröffnung eines Kontos bei der beklagten Bank zu beantragen, mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten hat.

Ein weiteres Bedenken gegen die Zulässigkeit des Urkundenprozesses ist darin zu sehen, daß der Konteneröffnungsauftrag vom 24. September 1951 mit der Maßgabe erteilt wurde, für die beiden neuen Konten sollten die gleichen Bedingungen gültig sein wie für das eigene Konto der Basis. Der Kläger hat sich hierzu auf eine Korrespondenz zwischen der Basis und der beklagten Bank, nämlich auf Schreiben der Basis vom 11. Oktober 1951 sowie der Bank vom 15. Oktober 1951 und 22. Mai 1951 bezogen, die, wie es in dem Schriftsatz vom 24. Juni 1954 S 12 heißt, dem Landgericht mit den Anlagen 8, 9 und 10 vorgelegt worden seien. Dem Berufungsgericht muß überlassen bleiben, den Sachverhalt der Parteien zu diesem Punkt in tatsächlicher Hinsicht zu würdigen und zu prüfen, ob der Kläger den Beweis dafür erbracht hat, zu welchen Bedingungen das Konto für ihn errichtet worden ist, oder ob sich insoweit Bedenken gegen den vollständigen Nachweis der Forderung im Urkundenprozeß ergeben. Es wird dabei auch die Behauptung des Klägers zu berücksichtigen haben, Ma [REDACTED] habe keine Vollmacht gehabt, den Kläger verpflichtende Erklärungen abzugeben (vgl Schriftsatz vom 11. Oktober 1954 S 10, GA 84). Wenn dieser Vortrag auch auf den die Entstehung der Klageforderung angeblich bildenden Sachverhalt zu beziehen wäre, so müßte sich der Kläger entgegenhalten lassen, daß es für den Nachweis seiner Forderung nicht allein

darauf ankommt, welche Vollmacht Ma [REDACTED] hatte, sondern auch darauf, welche Bedingungen zwischen der Basis als angeblich Bevollmächtigte des Klägers und der Bank mit dem Auftrag vom 24. September 1951 und dessen Annahme durch die Bank für das neue Konto vereinbart worden sind, da sich die Bank nur nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Einrichtung des neuen Kontos und zur Vornahme der gleichzeitig in Auftrag gegebenen Überweisung verpflichten sollte.

Unabhängig von den Bedingungen des Auftragschreibens vom 24. September 1951 könnte der Kläger eine selbständige Forderung gegen die Bank dann erworben haben, wenn er, ohne daß er das Auftragschreiben gegen sich gelten lassen müßte, von der Bank eine Mitteilung über die Eröffnung eines Kontos für ihn und über die Vornahme von Gutschriften erhalten und er sich hiermit einverstanden erklärt hätte. Es braucht jedoch hierauf deshalb nicht eingegangen zu werden, da der Kläger sich ausdrücklich auf das Auftragschreiben vom 24. September 1951 bezogen hat. Zudem hat der Kläger auch keinen für den Urkundenprozeß ausreichenden Beweis dafür angetreten, daß er lediglich auf die Mitteilung über die Eröffnung des Kontos und die Vornahme der Gutschriften habe vertrauen dürfen und daß sich das Rechtsverhältnis der Parteien lediglich durch diese Umstände bestimmen lasse.

Es bedarf auch keiner grundsätzlichen Entscheidung der Frage, ob in Fällen, in denen die Gutschrift auf einem Konto erteilt wurde, ohne daß mit dem Empfänger, für den die Gutschrift bestimmt war, ein Vertrag über dieses Konto zustande gekommen war, die Gutschrift gleichwohl eine rechtsbegründende Wirkung zugunsten des Gutschriftsempfängers haben kann. Zu dieser Auffassung könnte man dann gelangen, wenn die Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch des Gutschriftsempfängers in dem Girovertrag des die Überweisung veranlassenden Kunden der Bank zu sehen wäre, indem dieser

Girovertrag als Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich des Empfängers der Überweisung, angesehen wird (vgl BGH NJW 51, 437; Palandt BGB § 328 Anm 3; dagegen Meyer-Cording, Das Recht der Banküberweisung 1951 S 13). Diese Frage bedarf hier deshalb keiner Entscheidung, weil der Überweisungsauftrag mit besonderen Bedingungen für die Eröffnung des neuen Kontos verbunden worden ist und schon deshalb der Girovertrag Basis - Bank dem Kläger keine von dem Auftrag vom 24. September 1951 unabhängigen Rechte verschaffen konnte. Denn der Parteiwille der Bank und der Basis waren darauf gerichtet, dem Kläger, wenn überhaupt, nur Rechte nach Maßgabe besonderer Abreden, die streitig sind, zu verschaffen.

III. Zusammenfassend ergibt sich, daß das Berufungsurteil deshalb aufzuheben war, weil es auf einer rechtlich unzutreffenden Beurteilung der Beschlagnahmeanordnung vom 24. November 1954 beruht und die Entscheidung sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt. Da dem Revisionsgericht, wie im vorstehenden ausgeführt ist, eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, - - - - - war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte der Kläger weiter den Weg des Urkundenprozesses beschreiten, so wird das Berufungsgericht unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt II, 3 zu prüfen haben, ob der Kläger den ihm obliegenden Beweis mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln vollständig geführt hat.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von

der Endentscheidung des Urteils ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr.Selowsky	Dr.Selowsky für den zur Zeit beurlaubten Bundesrichter Dr. Delbrück	Dr.Fischer	Dr.Kuhn	Artl
-------------	--	------------	---------	------